

LAD1-VD-10107/067	Bearbeiter	02742/9005	Datum
	Dr. Kleiser	DW 12108	2.Oktober 2002

Betrifft:

Verfassungsgesetz – Änderung der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich
(Land Niederösterreich) und der Tschechischen Republik; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A. Allgemeiner Teil

I. Beschreibung des Ist-Zustandes:

Am 26. Oktober 2001 wurde in Prag ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze unterzeichnet. Durch diesen Vertrag wird die verfassungsrechtlich festgelegte Grenze der Republik Österreich gegen die Tschechische Republik geändert.

Die überwiegende Anzahl der Grenzänderungsfälle bezieht sich auf künstliche oder natürliche Veränderungen von Fluss- bzw. Bachläufen, in denen nach dem Grenzurkundenwerk 1923 die Staatsgrenze verläuft. Im Hinblick auf die Unbeweglichkeit des Staatsgrenzenverlaufes in Wasserläufen ist daher die Staatsgrenze diesen Veränderungen nicht gefolgt und verläuft daher teilweise außerhalb der Bachbette bzw. schneidet diese mehrfach, sodass die klare Erkennbarkeit des Grenzverlaufes ohne Durchführung von Grenzänderungen nicht gegeben ist.

II. Beschreibung des Soll-Zustandes:

Zur Durchführung der vereinbarten Gebietsänderungen sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder erforderlich.

III. Darstellung der Kompetenzlage

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 B-VG und Artikel 2 Absatz 2 NÖ LV 1979 kann die Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt.

IV. Verhältnis zu anderen landesgesetzlichen Vorschriften

Nach § 1 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 , LGBl 1000, muss jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören. Da die NÖ Gemeindeordnung 1973 aber keine Bestimmungen darüber enthält, dass Gebietsteile, die dem Land durch Änderung der Landesgrenze zufallen, durch Verordnung der Landesregierung einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zuzuweisen sind, erfolgt im vorliegenden Landesverfassungsgesetz die Zuweisung an die angrenzenden NÖ Gemeinden.

V. Probleme bei der Vollziehung

Probleme bei der derzeitigen Erkennbarkeit des Grenzverlaufes sollen durch die Grenzänderungen beseitigt werden.

VI. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

Aus der Durchführung des Vertrages und dem vorliegenden Gesetzesentwurf erwachsen dem Bund, dem Land Niederösterreich und den betroffenen Gemeinden keine Mehrkosten.

VI. Mitwirkung von Bundesorganen

Das vorliegende Landesverfassungsgesetz sieht eine Mitwirkung von Bundesorganen nicht vor. Die in § 4 Absatz 2 enthaltene Bestimmung über die Auflage der Anlagen zur öffentlichen Einsicht ist lediglich ein Hinweis auf die bereits gemäß Artikel 49 Absatz 2 B-VG vom Nationalrat beschlossene Kundmachung der Anlagen.

VII. Klimabündnis

Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele haben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bezeichnungen „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik“, „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik vom 26. Oktober 2001 über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze“ und „Anlagen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik vom 26. Oktober 2001 über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze“ müssten im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt verwendet werden. Aus ökonomischen Gründen wurden daher hierfür Begriffsbestimmungen geschaffen.

Aufgrund des in Ziffer 2 genannten Vertrages ergibt sich für Niederösterreich in den genannten Sektionen eine Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze, die hier zugleich Landesgrenze ist, und damit eine Änderung des Landesgebietes. Neben den im Bund „paktierten“ Bestimmungen über den Grenzverlauf wird daher in Ziffer 1 klargestellt, dass mit diesem Landesverfassungsgesetz auch der Verlauf der Landesgrenze bestimmt wird.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Sämtliche Grenzänderungsfälle wurden von der durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973, BGBl. Nr. 344/1975, eingerichteten „Ständigen Österreichisch-Tschechischen Grenzkommission“ unter dem Gesichtspunkt der klaren Erkennbarkeit der Grenzlinie vorgeschlagen.

Die Grenzänderungen erfolgen jeweils flächengleich. (Hinsichtlich der Grenzänderungsfälle nach § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 konnte ein vollständiger Flächenausgleich nur für die beiden Grenzänderungsfälle gemeinsam erzielt werden.)

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen der Staatsgrenze (Landesgrenze):

Zu Z. 1:

Zur Beseitigung von Überflutungen und Vernässungen wurde der Ascherbach im Auftrag der Österreichisch-Tschechoslowakischen Grenzwässerkommission im Jahre 1988 zwischen den Grenzzeichen VI/13-04 und IV/14 reguliert. Die Staatsgrenze, die in diesem Bereich unbeweglich ist, verläuft teilweise außerhalb des Bachbettes und schneidet dies mehrfach. 220 m bachaufwärts dieser Regulierungsstrecke wurden die Ufer des Baches stabilisiert und das Gerinne geräumt. In dieser Räumungsstrecke bis zum Grenzzeichen IV/14-1 konnte der vollständige Flächenausgleich der durch die Regulierung von beiden Staaten abgetrennten Gebieten erzielt werden.

Die künftige Grenzlinie soll der Mittellinie des Ascherbaches folgen, wodurch eine eindeutige Erkennbarkeit gewährleistet ist.

Zu Z. 2:

Die Staatsgrenze verläuft nach dem Grenzurkundenwerk 1923 zwischen den Grenzzeichen VI/27-2 und VI/27-23 nach dem Grenzurkundenwerk 1923 in der Mitte des gemeinsamen Baches (Neumühlbach). Im Jahre 1933 wurde das Bett des Neumühlbaches vom damaligen Eigentümer der Liegenschaften auf beiden Seiten der Staatsgrenze durch Durchstiche der ursprünglichen Mäander künstlich verändert. Die Staatsgrenze ist diesen künstlichen Veränderungen nicht gefolgt und verläuft daher größtenteils außerhalb des Bachbettes.

Da jedoch eine eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes in diesem Bereich nur durch eine äußerst umfangreiche und aufwendige Vermarkung erreicht werden könnte, hat die Grenzkommission beschlossen, den zuständigen innerstaatlichen Stellen beider Staaten eine Grenzänderung dahingehend vorzuschlagen, dass die Grenzlinie in der Mitte des derzeitigen Gerinnes unter Erzielung eines exakten Flächenausgleiches verlegt wird.

Die Österreichisch-Tschechoslowakische Grenzwässerkommission nahm diese Absicht zur Kenntnis und stellte fest, dass entsprechend den Erhebungen der Experten beider Seiten die Belassung des heutigen aktiven Bachbettes sehr zweckmäßig ist, da es hydrologisch entspricht und in einem guten Zustand ist.

Der Ausgleich der Flächendifferenz konnte im Bereich des Braunschlägerbaches (Z. 5) gefunden werden.

Die Staatsgrenze soll künftig in der Mitte des Bachbettes verlaufen.

Zu Z. 3:

Im Auftrag der Österreichisch-Tschechoslowakischen Grenzwässerkommission wurde in den Jahren 1983 und 1984 die Räumung des Grenzbaches durchgeführt.

Aufgrund einer geodätischen Überprüfung durch die technische Gruppe der Grenzkommission wurde festgestellt, dass sich die Lage des Gerinnes gegenüber dem Stand nach dem Grenzurkundenwerk 1923 geändert hat. Die Staatsgrenze verläuft nicht mehr ausschließlich im Bachbett.

Zum Zwecke der klaren Erkennbarkeit soll die künftige Grenzlinie wieder in der Mittellinie des Baches zu liegen kommen, wobei ein vollständiger Flächenausgleich innerhalb der Räumungsstrecke erfolgt.

Zu Z. 4:

Im Bereich zwischen den Grenzzeichen VI/47-5 und VI/48-4 besteht gemäß dem Grenzurkundenwerk 1923 ein gemeinsamer Grenzweg. Dieser wurde im Jahre 1979 von tschechoslowakischer Seite befestigt und asphaltiert. Der Verlauf des asphaltierten Weges stimmt jedoch mit dem sich aus dem Grenzurkundenwerk ergebenden Verlauf des gemeinsamen Grenzweges nicht überein, sondern schneidet diesen mehrfach.

Es ist dort immer wieder zu unerlaubten Grenzübertritten österreichischer Staatsbürger gekommen, die den von tschechoslowakischer Seite errichteten Weg in Unkenntnis des Umstandes benützt haben, dass dieser sich nicht mit dem alten gemeinsamen Grenzweg deckt. Deshalb erscheint eine Grenzänderung dahingehend zweckmäßig, dass die künftige Grenzlinie in der Mitte des asphaltierten Weges verläuft, der dadurch wiederum den Charakter eines Grenzweges im Sinne des Staatsvertrages mit der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der im Artikel 27, Punkt 6, des Vertrages von Saint Germain en Laye zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich vom 10. September 1919 beschriebenen Staatsgrenze (Grenzstatut), BGBl. Nr. 303/1930, erhält, und von den Staatsbürgern beider Vertragsstaaten unter den im vorzitierten Staatsvertrag enthaltenen Voraussetzungen benützt werden darf.

Der vollständige Flächenausgleich konnte dadurch erreicht werden, dass die Republik Österreich einen Grundstücksteil in der Nähe der Weganlage von einem privaten Eigentümer käuflich erwarb (zwischen den Grenzzeichen VI/49-0 und VI/49-4).

Zu Z. 5:

Zum Ausgleich der großen Flächendifferenz, die sich aus Z. 2 behandelten Grenzänderungsfall (Neumühlbach) ergeben hatte, hat die Grenzkommission auf Vorschlag der österreichischen Delegation bei ihrer Tagung im Juni 1985 vorgesehen, eine Grenzänderung an drei Stellen des Braunschlägerbaches durchzuführen.

Durch diese Grenzänderung werden kaum zugängliche, weil jenseits des Baches liegende, österreichische Grundstücksteile nach Erwerb durch die Republik Österreich aufgelassen und wird die neue Grenzlinie in die Mitte des Braunschlägerbaches verlegt.

Dadurch kann auch die klare Erkennbarkeit der Staatsgrenze in diesen Bereichen erzielt werden.

Zu Z. 6:

Nach dem Grenzurkundenwerk verläuft die Staatsgrenze in diesem Bereich in der Mitte des gemeinsamen Weges, der jedoch nicht mehr benützt wird und in der Natur nicht mehr ersichtlich ist. Dadurch ist der Grenzverlauf nicht mehr eindeutig erkennbar.

Es wurde daher ein Vorschlag für eine Grenzänderung durch die Grenzkommission erstellt, durch den eine Begradigung und somit eine bessere Erkennbarkeit des Grenzverlaufes erreicht wird.

Zu Abs. 2:

Die Staatsgrenze wurde in nassen Bereichen mit Ausnahme der Grenzstrecken der unteren Thaya für unbeweglich erklärt. Es erscheint daher zur Klarstellung erforderlich, auch in den durch die Änderungen betroffenen Grenzstrecken den Grenzverlauf von späteren Veränderungen des Gewässers unabhängig zu machen.

Zu § 3:

Weder das B-VG noch das übereinstimmende Landesverfassungsgesetz bewirken, dass die von der Tschechischen Republik abzutretenden Gebietsteile *ipso iure* an die angrenzenden niederösterreichischen Gemeinden fallen.

Nach Art. 116 Abs. 1 letzter Satz B-VG und auch nach § 1 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 , LGBl 1000, muss jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören. Da die NÖ Gemeindeordnung 1973 aber keine Bestimmungen darüber enthält, dass Gebietsteile, die dem Land durch Änderung der Landesgrenze zufallen, durch Verordnung der Landesregierung einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden

zuzuweisen sind, erfolgt durch eine **nicht paktierte Bestimmung** des Landesverfassungsgesetzes die Zuweisung an die angrenzenden NÖ Gemeinden. Um eine Versteinerung dieser Gebietsaufteilung zu verhindern, muss angeordnet werden, dass für zukünftige Grenzänderungen, die diese Gebiete betreffen, die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000, (in der jeweils geltenden Fassung) gelten.

Der Wortlaut dieser Bestimmung spricht zwar von Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden. Wie der Bund im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ausgeführt hat, trifft zwar zu, dass die Grenzen der in § 3 des Entwurfes genannten Gemeinden eine Änderung erfahren, die Grenzen der Gerichtsbezirke, in denen die Gemeinden liegen – betroffen sind die Gerichtsbezirke Gmünd und Laa an der Thaya – erfahren jedoch durch die Gebietszuwächse der betroffenen Gemeinden durch gegenständlichen Entwurf keine Änderung, weshalb eine **Zustimmung der Bundesregierung nicht erforderlich** ist (vgl. hierzu auch § 3 der Verordnung der Bundesregierung für die Zusammenlegung von Bezirkgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Niederösterreich (Bezirksgerichte-Verordnung Niederösterreich), BGBl. II Nr. 81/2002). Soweit die Grenzen der Gerichtsbezirke mit der Staatsgrenze (oder einer Landesgrenze) zusammenfallen und diese geändert wird, liegt kein Fall des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 vor.“

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Da die im Vertrag vorgesehenen Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes bedürfen, muss das In-Kraft-Treten – dem vorerwähnten Bundesverfassungsgesetz entsprechend – davon abhängig gemacht werden, dass der am 26. Oktober 2001 in Prag unterzeichnete Vertrag in Kraft tritt. Dieser Grenzvertrag kann erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Artikel 8 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem entsprechenden Bundesverfassungsgesetz auch die Landesverfassungsgesetze der jeweils betroffenen Länder (Oberösterreich und Niederösterreich) beschlossen worden sind.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung enthält aus Gründen der Rechtsklarheit für den Bürger einen Hinweis darauf, dass die in diesem Landesverfassungsgesetz genannten Anlagen bei den dort genannten Ämtern zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Damit wird lediglich auf die bereits gemäß Artikel 49 Absatz 2 B-VG vom Nationalrat beschlossene Kundmachung der Anlagen hingewiesen (wie sie bereits in der Regierungsvorlage des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze im Allgemeinen Teil der Erläuterungen in Aussicht gestellt wurde).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes – Änderung der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Niederösterreich) und der Tschechischen Republik der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö ll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung